

Die Studentinnenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt (THD) gibt sich gemäß Hessischem Hochschulgesetz (HHG) vom 6.6.1978, zuletzt geändert durch das Gesetz zur ANpassung hochschulrechtlicher Vorschriften an das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28.10.1987 (GVBl. I S. 181), folgende Satzung:

I Die Studentinnenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studentin im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Studentinnen bildet die Studentinnenschaft.
- (3) Die Studentinnenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Studentin hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentinnenschaft mitzuwirken.
- (2) Jeder Studentin hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jeder Studentin hat das Recht, von den Organen der Studentinnenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentinnenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studentinnenschaft

- (1) Die Studentinnenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (2) Die Studentinnenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.
 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder
 3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studentinnen. Die Zuständigkeit des Studentinnenwerks oder anderer Träger bleibt unberührt.
 4. Die Pflege überregionaler und internationaler Studentinnenbeziehungen.
 5. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studentinnen. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studentinnen von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
 6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studentinnen.
 7. Die Förderung des freiwilligen Studentinnensports. Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

§ 4 Organe der Studentinnenschaft

- (1) Die Organe der Studentinnenschaft sind:
 1. das Studentinnenparlament (StuPa)
 2. der Allgemeine Studentinnenausschuß (AStA)
 3. der Ältestenrat
- (2) Studentinnenparlament, allgemeiner Studentinnenausschuß und Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5 Amtsträgerinnen der Studentinnenschaft

(1) Amtsträgerinnen der Studentinnenschaft sind:

1. Mitglieder der Organe der Studentinnenschaft
 2. Referentinnen des Allgemeinen Studentinnenausschusses
- (2) Die Amtsträgerinnen der Studentinnenschaft und die vom Studentinnenparlament beauftragten studentischen Vertreterinnen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung und die Ordnungen der Studentinnenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.
- (3) Den Amtsträgerinnen der Studentinnenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentinnenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit.

II Das Studentinnenparlament

§ 6 Aufgaben

Das Studentinnenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentinnenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentinnenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes sowie deren Entlastung
2. Wahl der studentischen Vertreterinnen
3. Abwahl studentischer Vertreterinnen, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist
4. Wahl und Abwahl der Herausgeberinnen der Studentinnenzeitung
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
6. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentinnenschaft
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentinnenschaft; § 70 Abs. 3 HHG bleibt unberührt.
8. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studentinnenschaft
9. Erlaß der Finanzordnung,
10. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung
11. Verfahrensordnung für die Vollversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Studentinnenparlament setzt sich zusammen aus 39 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentinnenschaft.

(2) Die Amtszeit des Studentinnenparlaments beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studentinnenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studentinnenparlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

(3) Sofern nicht durch Auflösung des Studentinnenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich sind, sind die Wahlen zum Studentinnenparlament gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der THD durchzuführen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Studentinnenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem(r) Präsidentin(en), dem(r) Vizepräsidentin(en) und zwei Schriftführerinnen besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studentinnenparlaments verantwortlich.

(3) Präsidentin und Vizepräsidentin werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsidentin und Vizepräsidentin können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden; die Schriftführerinnen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt.

§ 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Der(ie) Präsidentin beruft das Studentinnenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt

1. auf Beschluß des Präsidiums

2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studentinnenparlaments

3. auf Antrag des Allgemeinen Studentinnenausschusses

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studentinnenparlaments sind an den Schwarzen Brettern der Studentinnenschaft spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben. Die Parlamentarierinnen sind eine Woche vor der Sitzung auf dem Postweg einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(4) Das Studentinnenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(5) Wahlen im Studentinnenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung und breiter Information in der studentischen Öffentlichkeit. Anträge auf Abwahl von Mitglieder des Allgemeinen Studentinnenausschusses oder des Studentinnenparlaments-Präsidiums sowie die Auflösung des Studentinnenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studentinnenschaft bekannt gemacht worden sind.

§ 10 Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Studentinnenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentinnenschaft anzuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem(r) Präsidentin(en) der Hochschule zuzustellen. Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den Parlamentarierinnen ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus durch

1. Exmatrikulation

2. Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt der(ie)jenige Kandidatin derselben Wahlliste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Jedes Mitglied des Studentinnenparlaments hat das Recht, die Akten der Studentinnenschaft, die keine personenbezogenen Daten im Sinne der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen enthalten, einzusehen.

(2) Zur Einsicht der personenbezogenen Akten kann das Studentinnenparlament auf Antrag von sieben Mitgliedern einen Ausschuß einsetzen, dessen Zusammensetzung vom Verhältnis der jeweils gegebenen Stärke der Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) bestimmt wird. Der Ausschuß darf dem Studentinnenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt.

§ 13 Auflösung und Neuwahl

(1) Das Studentinnenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studentinnenparlaments am nächsten 31. März. Andernfalls endet sie am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 14 Wahl des Studentinnenparlamentes

Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Briefwahl wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt.

§ 15 Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studentinnenparlament gewählten Wahlausschuß. Dem Wahlausschuß müssen mindestens drei Studentinnen angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführerin. Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht Wahlkandidat sein.

(2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit dem(r) Kanzlerin. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahl des Konvents der THD.
 2. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
 3. des Termins der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 4. des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten
 5. Die Prüfung und Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.
 6. Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung
 7. Die Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate
 8. Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen
- (3) Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuß am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentinnenausschusses/Wahlamtes und innerhalb der Hochschule als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.
- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentinnenausschusses/Wahlamtes auszuhängen; die Sitzungstermine möglichst drei Tage vorher, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage danach.

§ 16 Wahlzeit

- (1) Die Wahl findet in der Regel Ende des Wintersemesters statt. Die Wahl dauert mindestens drei aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage (als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag)
- (2) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der THD in Anspruch genommen werden.

§ 17 Wahllokale

- (1) Es müssen in diesen vorhanden sein:
 - drei Wahlhelfer
 - eine Wahlurne, vom Wahlausschuß versiegelt
 - eine Wahlkabine
 - das Wählerinnenverzeichnis
 - die Satzung (Wahlordnung)
- (2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens sechs Stunden geöffnet sein.

§ 18 Wahlrecht

Alle Mitglieder der Studentinnenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht. Das Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.

§ 19 Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der (ie) Kanzlerin der THD erstellt das Wählerinnenverzeichnis. In das Wählerinnenverzeichnis werden diejenigen Studentinnen aufgenommen, die sich zu Ablauf der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.
- (2) Das Wählerinnenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen offengelegen haben. Finden die Studentinnenschaftswahlen nicht zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme in das Wählerinnenverzeichnis ändern.
- (3) Wer in das Wählerinnenverzeichnis aufgenommen ist, erhält vom Wahlamt eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung wird an die Semesteranschrift verschickt, die der (ie) Studentin bei seiner/ihrer Rückmeldung angegeben hat.
- (4) Gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von jedem(r) Studentin(en) Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt.
- (5) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der/die Betreffende die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

§ 20 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidatinnen mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag eines(r) Einzelkandidatin(en).
- (2) Bei ihrer Einreichung muß den Listen der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Kandidaturbogen beigelegt sein.
- (3) Listen, die nicht bereits im alten Studentinnenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Jeder Studentin kann für jede Wahl nur für eine Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen.
- (5) Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
- (6) Für Vorschlagslisten, Unterstützerlisten und Einverständnis-erklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.

§ 21 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

Der Wahlausschuß prüft sofort nach Abgabeschluß die eingereichten Wahlvorschläge. Er läßt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht sind. Kandidatinnen, die nicht wahlberechtigt sind, werden vom Wahlausschuß gestrichen. Er benachrichtigt die Spitzenkandidatinnen der Listen über etwaige Mängel, die binnen 72 Stunden nach Abgabeschluß behoben werden können. Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuß sofort am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentinnenausschusses/Wahlamtes, Hochschulstraße 1 und Mensa Lichtwiese, und in den Fachbereichen durch Flugblatt bekannt. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage liegen.

§ 22 Wahlhandlung

- (1) Zur Stimmzettelabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerinnenverzeichnisses und des Studentinnenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der(ie) Wahlberechtigte sich in eine Wahlkabine begibt und dort auf dem Stimmzettel in dem dafür vorgesehenen Kreis kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er/sie ihre/seine Stimme gibt und den Stimmzettel in einen Wahlumschlag steckt. Mit dem Wahlumschlag geht er/sie zurück an den Wahl-tisch und wirft ihn in die Urne, nachdem ihr/sein Name im Wählerinnenverzeichnis jeweils vor dem Namen des/der Wählerin(s) durch Abhaken kenntlich gemacht worden ist. Danach werden ihr/ihm die vorgelegten Ausweise wieder ausgehändigt.
- (2) An jeder Urne ist eine Strichliste mit der Zahl der abgegebenen Stimmen zu führen.

§ 23 Briefwahl

- (1) Auf Antrag werden dem(r) Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
 - einem Stimmzettel je Wahl
 - einem Wahlumschlag (farbig)
 - einem Wahlumschlag (weiß)
- (2) Wer briefwählen will, muß dafür sorgen, daß sein/ihr Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

(3) Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnenverzeichnis einen Sperrvermerk vor seinen/ihren Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuß die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der THD im Wählerinnenverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

§ 24 Auszählung

(1) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen jeweils im Wahllokal I unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuß stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerinnenverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Wahlumschläge und Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen gezählt. Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) durch den Wahlausschuß.

(2) Das Wahlergebnis ist niederschriftlich festzuhalten und der Studentinnenschaft unverzüglich, spätestens sechs Tage vor Ende der Vorlesungszeit, durch Aushang und Flugblatt innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

§ 25 Wahlanfechtung

Anfechtungen müssen spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn demokratische Grundsätze verletzt worden sind.

§ 26 Ergänzung, Wiederholungswahl

(1) Im übrigen findet die Wahlordnung der THD in der jeweils gültigen Form Anwendung.

(2) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Hochschule unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

III Der Allgemeine Studentinnenausschuß (AStA)

§ 27 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentinnenausschuß führt die Beschlüsse des Studentinnenparlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentinnenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentinnenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentinnenparlaments und an den Haushaltsplan der Studentinnenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentinnenausschuß vertritt die Studentinnenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentinnenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentinnenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 28 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studentinnenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. Das Studentinnenparlament legt die Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studentinnenausschuß fest.

(2) Der Allgemeine Studentinnenausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referentinnen berufen. Die Referentinnen sind dem Allgemeinen Studentinnenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referentinnen werden im Allgemeinen Studentinnenausschuß festgelegt.

(3) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studentinnenausschusses gilt § 8 Abs 3 Sätze 1 - 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 29 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentinnenausschusses dauert ein Jahr von ihrer Wahl an. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentinnenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation

2. durch Verzicht, der dem (r) StuPa-Präsidentin(en) schriftlich mitzuteilen ist

3. durch Abwahl

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentinnenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

IV Der Ältestenrat

§ 30 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahl zum Studentinnenparlament.

(2) Auf Antrag einer (s) Studentin (en) oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentinnenschaft.

(3) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 der Satzung wahr.

§ 31 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studentinnen, die keinem anderen Organ der Studentinnenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreterinnen der Studentinnenschaft ist unzulässig.

(2) Die einjährige Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studentinnenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch

1. Exmatrikulation

2. Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studentinnenparlament ist unzulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 32 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder
- (2) § 10 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend
- (3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Universitätspräsidium eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst gegeben.

V Fachschaften

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Die Studentinnen eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich wahrgenommen werden.

§ 34 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder selbständig wahrnehmen.

§ 35 Finanzierung

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung. Das Studentinnenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 36 Organ der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt grundsätzlich öffentlich
- (2) Der Fachschaftsrat hat mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einzuberufen. Auf dieser Vollversammlung berichtet der Fachschaftsrat über seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion. Jede Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden
- (3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 37 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Fachschaften bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsrate. § 7 Abs 1 bis 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Für die Wahl der Fachschaftsrate gelten §§ 14 bis 26 mit Ausnahme des § 20 Abs 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wählerin so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreterinnen zu wählen sind.
- (3) Der Wahlausschuß für Studentinnenparlaments- und Fachschaftsratswahlen soll identisch sein.
- (4) Listen, die nicht bereits in den alten Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- (5) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studentinnenparlamentswahlen durchgeführt.
- (6) § 7 Abs 3 dieser Satzung findet analog Anwendung
- (7) Findet die Fachschaftsratswahl zusammen mit den Wahlen zum Studentinnenparlament statt und fordert eine Studentin die Briefwahlunterlagen für die Studentinnenparlamentswahl an, so erhält er/sie gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für die Fachschaft.

VI Finanzwesen

§ 38 Beiträge

(1) Das Studentinnenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentinnenschaft fest. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie sollen auch am Anschlagbrett der Studentinnenschaft bekanntgegeben werden.

§ 39 Rechnungsprüfung

(1) Das Studentinnenparlament wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Er hat eine ungerade Anzahl von Mitgliedern. Die Mindestzahl beträgt 3.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnungen der Studentinnenschaft. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studentinnenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studentinnenausschusses vor.

§ 40 Haushaltsplan

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni

(2) Der Allgemeine Studentinnenausschuß legt dem Studentinnenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes.

(3) Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studentinnenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studentinnenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

(4) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studentinnenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen

(5) Das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Allgemeinen Studentinnenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentinnenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentinnenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung. Im übrigen gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel.

VII Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Schlußvorschrift

§ 41 Satzungsänderung

Das Studentinnenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder

§ 42 Urabstimmung und Vollversammlung

(1) Das Studentinnenparlament kann zu wichtigen Fragen, die die Studentinnenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Die Satzung bzw. Satzungsänderungen sollen vor der abschließenden Lesung zur Urabstimmung gestellt werden. Die Urabstimmung hat empfehlenden Charakter.

(2) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:

- die Finanzordnung
- der Haushaltsplan
- die Beiträge
- Wahlen zum Allgemeinen Studentinnenausschuß und zum Ältestenrat
- Entscheidungen des Ältestenrates

(3) Der Allgemeine Studentinnenausschuß soll mindestens einmal pro Semester eine Vollversammlung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studentinnenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, die vom Studentinnenparlament zu befassen sind.

(4) Eine Urabstimmung muß durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10% der Studentinnenschaft gefordert wird.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; die Satzung vom 16. Mai 1974 ist damit aufgehoben.